

Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 64a der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 64 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801) sowie § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Der Naturschutzbeirat hat die Aufgabe, die Naturschutzbehörde in wissenschaftlichen und fachlichen Dingen gemäß § 64 Abs. 1 NatSchG LSA zu beraten und zu unterstützen. Er wirkt in diesem Sinne aufklärend in der Öffentlichkeit.

§ 2

Voraussetzungen für die Mitarbeit im Naturschutzbeirat

- (1) Zum Naturschutzbeiratsmitglied ist nur zu bestellen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und insbesondere
 1. die erforderlichen Sachkenntnisse über Naturschutz und Landschaftspflege, die relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die zur Ausübung der Tätigkeit und Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt und
 2. über die notwendigen Ortskenntnisse verfügt.

§ 3

Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat hat höchstens 23 Mitglieder.
- (2) Bedienstete des Landkreises können nicht berufen werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen von 2/3 aller Beiratsmitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

§ 4

Vorschlagsrecht

Berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | der Landrat | 1 Person |
| b) | die anerkannten Naturschutzverbände | 11 Personen |
| c) | der Kreisbauernverband | 3 Personen |
| d) | die Forstwirtschaft | 4 Personen |
| e) | die Unterhaltungsverbände, deren Unterhaltungsgebiet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befindet. | 4 Personen |

§ 5 Berufung, Amtsdauer

- (1) Der Landrat beruft aus den Vorschlägen nach § 4 dieser Geschäftsordnung die Beiratsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Beiratsmitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat kann jederzeit vorzeitig beendet werden.
 - a) Beabsichtigt ein Mitglied, von sich aus den Beirat zu verlassen, so hat es dies dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
 - b) Soll ein Mitglied aus dem Beirat abberufen werden, kann dieses verlangen, von den Beiratsmitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch den Landrat, der diese auf Verlangen der Beiratsmitglieder zu begründen hat.
 - c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus oder wird vorzeitig abberufen, so kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom Landrat einberufen. Einberufungen erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.
- (2) Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuberufen; die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder können weitere Sitzungen anberaumt werden. In dem an den Landkreis zu richtenden Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben und die Dringlichkeit zu begründen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet; in den sonstigen Fällen durch das an Jahren älteste Mitglied.
- (5) Ein Vertreter des Landkreises nimmt an den jeweiligen Sitzungen teil.
- (6) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Landrat kann die Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung zulassen, soweit dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten zweckdienlich erscheint und wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (7) Die Beiratsmitglieder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Beratungsgegenstand dies verlangt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses aussprechen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.
- (3) Die Entschädigung wird vom Landkreis separat von dieser Geschäftsordnung in einer Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 20.12.2007

gez. L i n d a u
Vorsitzender des Kreistages

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Kreistages	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	20.Dezember 2007	20.Dezember 2007	-	-	21.Dezember 2007

Hinweis:

*Bei dem hier ausgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.
Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt.*